



Merkblatt Vermittlungsobligatorium

Grundsatz: Obligatorisches Schlichtungsverfahren

Gemäss der Zivilprozessordnung ist in der Regel ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, bevor eine Klage bei einem Zivilgericht eingereicht werden kann (Art. 197 ff. ZPO). Dafür zuständig sind sogenannte Schlichtungsbehörden. Deren Vorsitzende werden im allgemeinen Sprachgebrauch oft Friedensrichter oder Vermittler genannt.

Ausnahmen

Die Parteien können in den von Art. 199 ZPO genannten Fällen auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verzichten. Allgemein nicht erforderlich ist eine vorgängige Schlichtung in den von Art. 198 ZPO vorgesehenen Fällen. Dazu zählen insbesondere folgende wichtige Verfahren:

- Eheschutz- und Scheidungsverfahren
- Gerichtliche Verbote (früher Amtsverbote genannt)
- Vorsorgliche Massnahmen (z.B. provisorische Eintragungen von Grundpfandrechten)
- Rechtsöffnungen nach Betreibungen
- Vollstreckung von Entscheidungen

Die Schlichtungsbehörden in Graubünden

Im Kanton Graubünden gibt es drei Arten von Schlichtungsbehörden (Art. 3 EGzZPO):

- Vermittlerämter (1 pro Region)
- Schlichtungsbehörden für Mietsachen (1 pro Region)
- Kantonale Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen

Weitere Informationen zu den Schlichtungsbehörden und das zuständige Vermittleramt finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.justiz-gr.ch/schlichtungsbehoerden/ueber-uns/vermittleraemter/>

Mediation statt Schlichtungsverfahren

Auf Antrag aller Parteien tritt eine Mediation an Stelle des Schlichtungsverfahrens. Der Antrag ist im Schlichtungsgesuch oder an der Schlichtungsverhandlung zu stellen (Art. 213 Abs. 1 und 2 ZPO). Organisation und Durchführung der Mediation ist Sache der Parteien (Art. 215 ZPO). Kommt in der Mediation eine Vereinbarung zustande, kann die Genehmigung der in der Mediation erzielten Vereinbarung beantragt werden. Die genehmigte Vereinbarung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides (Art. 217 ZPO). Teilt eine Partei der Schlichtungsbehörde das Scheitern der Mediation mit, so wird die Klagebewilligung ausgestellt (Art. 213 Abs. 3 ZPO).

Informationen zu Mediation sowie eine Liste der Mediatorinnen und Mediatoren in Graubünden finden Sie unter folgenden Links:

<https://www.mediation-gr.ch/mediatorenliste/>

<https://www.mediation-ch.org/cms3/de/>

<https://www.mediation-ch.org>

<https://www.familienmediation.ch>